

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Ina Korter (GRÜNE), eingegangen am 18.04.2012

Vakante Schulleitungsstellen - Wie sichert die Schulleitung die reibungslose Arbeit und die Qualitätsentwicklung der Schulen?

Immer wieder müssen Schulen in Niedersachsen zum Teil längere Zeit ohne eigene Schulleitung auskommen.

So berichtet die Elternvertretung der Brüder-Grimm-Schule in Seelze, dass diese Schule zum Schuljahr 2012/2013 voraussichtlich ohne Schulleitung sein wird. Die Stelle einer Konrektorin/eines Konrektors werde zum Ende des Schuljahres 2011/2012 frei. Obwohl dies auch den Schulbehörden bekannt sein müsse, hat sie diese Stelle aber bis heute (16.04.2012) nicht ausgeschrieben. Zudem solle die derzeitige Schulleiterin zum Schuljahr 2012/2013 an eine andere Grundschule versetzt werden. Auch ihre Stelle sei aber bislang nicht ausgeschrieben.

Ich frage die Landesregierung

1. Wie viele Schulleitungsstellen in Niedersachsen sind derzeit vakant (bitte aufschlüsseln nach Schulformen)?
2. Von wie vielen Schulleitungsstellen in Niedersachsen ist den Schulbehörden bekannt, dass sie zu einem absehbaren Termin frei werden?
3. Wie viele dieser in absehbarer Zeit frei werdenden und wie viele der bereits freien Schulleitungsstellen sind derzeit ausgeschrieben, und wie viele sind nicht ausgeschrieben? Aus welchen Gründen nicht?
4. An wie vielen Grundschulen ist derzeit weder die Stelle der Rektorin/des Rektors noch eine Stelle einer Konrektorin/eines Konrektors besetzt?
5. Wie lange sind Schulleitungsstellen im Durchschnitt und waren sie in den letzten zwei Jahren maximal vakant, bis sie wiederbesetzt werden können bzw. wiederbesetzt werden konnten (bitte aufschlüsseln nach Schulformen)?
6. Was sind die Gründe für die zum Teil langen Vakanzen?
7. Wie wird während der zum Teil langen Vakanzen der Schulleitungen die reibungslose Arbeit der betroffenen Schulen und insbesondere ihre Qualitätsentwicklung sichergestellt?
8. Was unternimmt die Landesregierung, um sicherzustellen, dass frei werdende Schulleitungsstellen künftig zügiger ausgeschrieben werden?
9. Was unternimmt die Landesregierung, um die Attraktivität der Schulleitungsstellen so zu erhöhen, dass sie künftig zeitnäher wiederbesetzt werden können?

(An die Staatskanzlei übersandt am 25.04.2012 - II/72 - 1345)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-01 420/5-1345 -

Hannover, den 06.07.2012

Die Landesregierung stellt für Qualifizierungsmaßnahmen von Schulleiterinnen und Schulleitern und den Aufbau eines Unterstützungssystems für die Arbeit in den Schulen erhebliche finanzielle Mittel bereit. Beispielsweise nehmen Lehrkräfte, die sich erfolgreich um eine Schulleitungsfunktion beworben haben, verbindlich an einer Erstqualifizierung für ihren neuen Tätigkeitsbereich teil. Die Qualifizierung findet praxisbegleitend während des ersten Berufsjahres statt. Grundlage der Qualifizierung ist ein Curriculum, das von den Trainerinnen und Trainern für Funktionsträger in Schulen in Kooperation mit externen Experten und dem Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) entwickelt wurde. Nach der Erstausbildung ist die Weiterqualifizierung in regionalen Netzwerken auf Dauer sicher gestellt. Die Netzwerkarbeit wird von den Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung unterstützt.

Bereits seit 2008 gibt es das „Entwicklungsprojekt zur Qualifizierung ständiger Vertreterinnen und Vertreter von Schulleiterinnen und Schulleitern“. Durch Einbeziehung umfangreichen Sachverständigen aus dem Gesamtsystem „Schule“ und durch wissenschaftliche Begleitung erhält auch dieser Personenkreis einer der Schulleitungsqualifikation vergleichbare Qualifizierung. Diese Maßnahme führt zu einer weiteren Stärkung in der Aufgabenwahrnehmung der Schulleitungsmitglieder.

Infolge der aufgrund der Dienstrechtsreform eingetretenen Flexibilisierung des Laufbahnrechts in Verbindung mit den Regelungen, die künftig durch den Erlass „Qualifizierungen in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 NLVO-Bildung und Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt“ (sogenannter Qualifizierungserlass) getroffen werden sollen, werden sich den Lehrkräften erweiterte Möglichkeiten bieten, eine Qualifikation zu erlangen, die die Bewerbung um Stellen für ein anderes Lehramt zulässt. Es kann erwartet werden, dass sich dadurch grundsätzlich auch der Bewerberkreis für ausgeschriebene Schulleitungsstellen vergrößern wird.

Die Bestellung der Schulleiterinnen und Schulleiter ist in den §§ 45 und 48 NSchG geregelt. Das Kultusministerium wirkt aktiv darauf hin, dass frei werdende Schulleitungsstellen möglichst ohne Vakanz termingerecht wiederbesetzt werden.

Bezüglich der Ausschreibung der Schulleitungsstellen an der Grundschule Brüder-Grimm in Seelze hat die Schulleitung die Niedersächsische Landesschulbehörde im Dezember von dem bevorstehenden Ausscheiden der Konrektorin informiert. Daraufhin erfolgte die Anforderung der Prognosezahlen beim Schulträger, um die besoldungsrechtliche Zuordnung des Amtes vornehmen zu können. Die Rektorin der Grundschule Brüder-Grimm wurde Ende März 2012 für die Schulleitungsstelle einer anderen Grundschule ausgewählt. Die Ausschreibung beider Stellen ist im Schulverwaltungsblatt 5/2012 erfolgt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Bei der Beantwortung der Frage wurde der 01.06.2012 als Stichtag zugrunde gelegt.

Grundschulen: 171,
Hauptschulen: 37,
Realschulen: 31,
Grund- und Hauptschulen: 7,
Grund-, Haupt- und Realschulen: 6,
Oberschulen: 80,
Förderschulen: 18,

Gymnasien: 5;
Gesamtschulen: 0.

Zu 2:

Grundschulen: 62,
Hauptschulen: 13,
Realschulen: 4,
Grund- und Hauptschulen: 6,
Grund-, Haupt- und Realschulen: 1,
Oberschulen: 29,
Förderschulen: 11,
Gymnasien: 6;
Gesamtschulen: 1.

Zu 3:

Die zur Besetzung zur Verfügung stehenden Stellen sind ausgeschrieben. Eine Unsicherheit bezogen auf den Zeitpunkt möglicher Ausschreibungen (z. B. Erreichen der Altersgrenze) ergibt sich durch die beamtenrechtlich eingeräumten Möglichkeiten wie z. B. vorzeitiges Ausscheiden, Ausscheiden mit Erreichen der Altersgrenze oder Hinausschieben der Altersgrenze.

Zu 4:

An drei Grundschulen.

Zu 5:

An den Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs konnten nahezu alle Schulleitungsstellen fristgerecht wiederbesetzt werden. In den letzten zwei Jahren war das lediglich in neun Einzelfällen aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich. Die durchschnittliche faktische Vakanz in jenen neun Einzelfällen belief sich auf ca. neun Monate. Dieser Durchschnittswert wird wesentlich durch einen einzigen, seit über einem Jahr abgeschlossenen, juristisch bedingten Fall beeinflusst, der zur faktischen Vakanz von ca. 34 Monaten führte (maximaler Wert). Auch an den Gesamtschulen erfolgte - mit einer Ausnahme - eine termingerechte Wiederbesetzung der Schulleitungsstellen. Lediglich in einem Einzelfall kam es aus juristischen Gründen zu einer nicht vermeidbaren faktischen 24-monatigen Vakanz. Dieser Vorgang ist ebenfalls seit über einem Jahr abgeschlossen. Insofern haben Durchschnittsangaben in diesem Zusammenhang nur einen geringen Aussagewert.

Für die übrigen Schulformen kann diese Frage nicht beantwortet werden, da die notwendigen Daten nicht systematisch erfasst werden.

Zu 6:

Von zum Teil langen Vakanzzeiten auf den Schulleitungsstellen kann mit Blick auf die niedersächsischen Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Gesamtschulen nicht die Rede sein. Die Vakanzzeiten im Einzelfall lassen sich nicht monokausal erklären, sondern sind auf sehr unterschiedliche Gründe - zum Teil in Kombination - zurückzuführen. Eine systematische Datenerfassung erfolgt nicht. Zu den Gründen zählen u. a.:

- nicht antizipierbares, kurzfristiges Ausscheiden der Schulleiterinnen/Schulleiter (z. B. Vermittlung in den Auslandsschuldienst, erfolgreiche Bewerbung auf eine andere Funktionsstelle,
- Nutzung der flexiblen Altersgrenze, vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Tod,
- Dienstantritt nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens nicht möglich (z. B. schwerwiegende Erkrankungen, vorübergehende Dienstunfähigkeit); Folge: zeitverzögerte erneute Ausschreibung(en),
- Rücknahme der Bewerbungen im Laufe des Stellenbesetzungsverfahrens (z. B. bei erfolgreichen Parallelbewerbungen, Veränderungen der persönlichen Lebensumstände der sich Bewerbenden, Stellenbesetzungsvorschläge der Schule und/oder des Schulträgers gemäß § 45

Abs. 1 NSchG, die für die sich Bewerbenden ungünstig ausfallen, einvernehmlicher Abbruch einer Unterrichtsbesichtigung),

- zu beachtende haushalts- bzw. beamtenrechtliche Bestimmungen (z. B. bei bevorstehender Altersteilzeit der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers),
- abzuwartende Rechtschutz- bzw. Klageverfahren,
- schulstandortbedingt geringes Bewerberinteresse,
- Gründe, die aus der Zuständigkeit des Schulträgers resultieren (z. B. bei bevorstehender Auflösung, Umwandlungen oder Zusammenlegung von Schulen).

Zu 7:

In allen Fällen war und ist die qualifizierte Schulleitung durch die jeweilige Ständige Vertreterin bzw. den jeweiligen Ständigen Vertreter der Schulleiterin bzw. des Schulleiters oder eine kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragte Lehrkraft gewährleistet. Das schließt alle Rechte und Pflichten gemäß § 43 NSchG ein. In den Fällen, in denen eine Ständige Vertreterin bzw. ein Ständiger Vertreter eine Schulleiterin bzw. einen Schulleiter ununterbrochen länger als vier Wochen vertritt, erhält sie bzw. er ab der fünften Woche gemäß § 13 Abs. 2 ArbZVO-Lehr auch die entsprechenden Anrechnungsstunden. Die Anrechnungsstunden für die Ständige Vertretung wiederum stehen befristet zur schulinternen Verteilung zur Verfügung.

Der jeweiligen ständigen Vertretung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters oder der kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten Lehrkraft stehen die vielfältigen Beratungsmöglichkeiten der Niedersächsischen Landesschulbehörde, von Unterstützungssystemen der Schulentwicklungsberatung bis zur Fachberatung im schulfachlichen Angelegenheiten, zur Verfügung. Die Fachkräfte im gesamten Bereich Schulpsychologie, Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagementsystems stehen diesen Personen ebenso zur Beratung zur Verfügung wie die für die Einzelschule zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Zu 8:

Die Schulleiterstellen werden so zügig wie angebracht bzw. möglich ausgeschrieben. Es besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 9:

Die besondere verantwortungsvolle Arbeit der Schulleiterinnen und Schulleiter wird in der neuen Arbeitszeitverordnung Schule durch die Veränderung der Sichtweise des Berufsbildes eines Schulleiters in den eigenverantwortlichen Schulen widerspiegelt. Die Schulleitungen insgesamt werden stärker entlastet, um sich noch besser auf die Leitung einer Schule konzentrieren zu können. Diese vorgesehenen Entlastungsregelungen werden einen Mehrbedarf von voraussichtlich rund 180 Stellen gegenüber der bisherigen Regelung erforderlich machen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

In Vertretung

Dr. Stefan Porwol